**Betreff:** Finanzielle Sofortmassnahmen des Bundes

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
| **20.3.2020**  |  |

 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
| Unser Engagement und der Druck auf die Behörden haben Wirkung gezeigt!**Geschätzes Mitglied, liebe Berufskolleginnen und -kollegen**Es freut mich zu sehen, dass die offenen Briefe ans SECO und das BSV, um der Coiffeurbranche zu helfen ihre Wirkung zeigen. Alle unsere Forderungen sind nun im Massnahmenpaket enthalten.Der Bundesrat hat heute Nachmittag angekündigt, dass von der Coronakrise betroffene KMU Soforthilfe erhalten. Es werden 32 Milliarden zur Verfügung gestellt und ganz wichtig: **Auch die Inhaber von Coiffeur Geschäften werden davon profitieren können.** Mit den neuen Massnahmen sollen Härtefälle soweit wie möglich vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden.**Die Sofortmassnahmen des Bundes:****Liquiditätshilfen für Unternehmen*****Soforthilfe mittels verbürgter COVID-Überbrückungskredite***Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 500’000 CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Die Kreditbeträge bis zu 500’000 CHF dürften über 90 Prozent der von COVID betroffenen Unternehmen abdecken. **Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die Mitte nächste Woche verabschiedet und veröffentlicht wird. Fragen von Betroffenen zu Modalitäten der Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.****Sobald die genauen Einzelheiten bekannt sind, werden wir Sie über unseren Newsletter und die Webseite coiffuresuisse.ch informieren.****Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen**Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akonto Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akonto Beiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.**Mitteilung der AHV Ausgleichskasse Coiffure&Esthétique****Entschädigung für Verdienstausfall im Zusammenhang mit Massnahmen gegen das Coronavirus:**[https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html](https://coiffuresuisse.cmail19.com/t/t-l-nhkuhkk-zjjdlitii-j/)**Bemerkung:** Trotz aller Bemühungen unseres AHV-Fonds wird das System nicht vor Anfang oder Mitte April voll funktionsfähig sein. Bis dahin können keine Anträge eingereicht und keine Leistungen ausgezahlt werden. Wir möchten den Betroffenen für ihr Verständnis und ihre Geduld danken. Die Informationen werden auf unserer Website regelmässig aktualisiert. [http://www.ahvpkcoiffure.ch](https://coiffuresuisse.cmail19.com/t/t-l-nhkuhkk-zjjdlitii-t/)**Stundung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen:****Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten Rechtsstillstand im Betreibungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet.**Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit**Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:* Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
* Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
* Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer Gmbh, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
* Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
* Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
* Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

**Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige**Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:* Schulschliessungen
* Ärztlich verordnete Quarantäne
* Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.**Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte**Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.**Weitere Informationen**[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78515.html](https://coiffuresuisse.cmail19.com/t/t-l-nhkuhkk-zjjdlitii-i/)Liebe Mitglieder und Kollegen, dies sind beispiellose Zeiten. Wir stehen alle unter Druck. Aber es ist eine Priorität, dass diese Pandemie so schnell wie möglich gestoppt wird. Respektieren Sie gesundheitliche Massnahmen und die verordneten sozialen Distanzen und ermutigen Sie Ihre Mitmenschen, diese ebenfalls zu respektieren.Mit freundlichen GrüssenDamien Ojetti, Zentralpräsident |  |

 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
|   |  |

 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
| **coiffure**SUISSE Verband Schweizer Coiffuregeschäfte, [www.coiffuresuisse.ch](https://coiffuresuisse.cmail19.com/t/t-l-nhkuhkk-zjjdlitii-d/),mail@coiffuresuisse.ch, Moserstrasse 52, Postfach 641, 3000 Bern 22, Tel. 031 332 79 42  |  |

 |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
|   |  |

 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

 |

|  |  |
| --- | --- |
|   |  |

 |

|  |  |
| --- | --- |
|

|  |
| --- |
| [Newsletter abmelden](https://coiffuresuisse.cmail19.com/t/t-u-nhkuhkk-zjjdlitii-r/) | [Webversion](https://coiffuresuisse.cmail19.com/t/t-e-nhkuhkk-zjjdlitii-y/)  |

 |

 |

 |